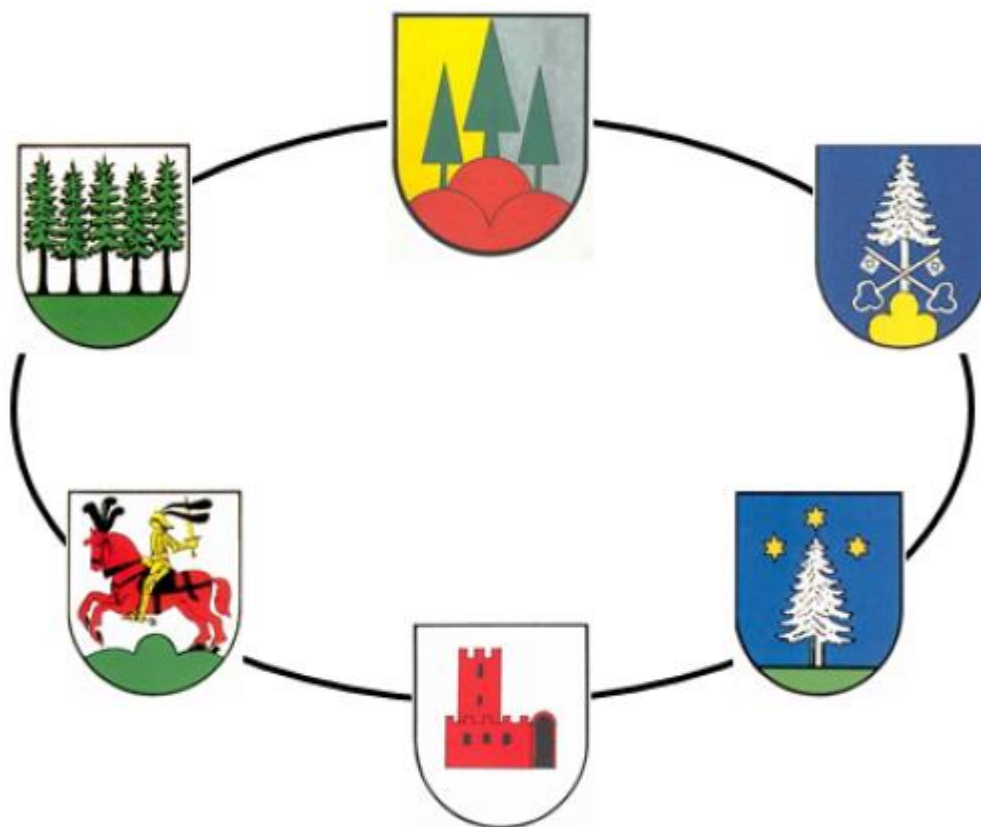


# Dokumentation zur Eröffnungsbilanz

## Gemeinde Simonswald Landkreis Emmendingen

zum 01.01.2017



# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	<b>5</b>
<b>Einführung</b> .....	<b>6</b>
<b>Bewertungsgrundsätze</b> .....	<b>6</b>
<b>Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Simonswald zum 01.01.2017</b> .....	<b>8</b>
<b>Bilanzierung</b> .....	<b>9</b>
<b>Erläuterung zu den Bilanzpositionen</b> .....	<b>15</b>
<b>Aktiva</b> .....	<b>15</b>
1. Vermögen.....	15
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände.....	15
1.2 Sachvermögen.....	16
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.....	16
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.....	17
1.2.3 Infrastrukturvermögen.....	17
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden.....	17
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler.....	17
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge.....	18
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung.....	18
1.2.8 Vorräte.....	18
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau.....	19
1.3 Finanzvermögen.....	19
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen.....	19
1.3.2 Sonstige Beteiligungen u. Kapitaleinlagen in Zweckverbänden.....	20
1.3.4 Ausleihungen.....	20
1.3.5 Wertpapiere.....	20
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen.....	20
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen.....	21

1.3.8	Liquide Mittel.....	21
	Abgrenzungsposten .....	21
	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten .....	21
	Sonderposten für geleistete Investitionszuweisungen .....	22
	<b>Passiva.....</b>	<b>23</b>
1.	Eigenkapital .....	23
1.1	Basiskapital.....	23
1.2	Rücklagen.....	24
1.3	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses .....	25
2.	Sonderposten .....	25
2.1	Sonderposten für Investitionszuweisungen .....	25
2.2	Sonderposten für Investitionsbeiträge .....	26
2.3	Sonderposten für Sonstiges .....	26
3.	Rückstellungen .....	27
3.4	Gebührenüberschussrückstellungen .....	27
3.7	Steuerrückstellungen .....	27
4.	Verbindlichkeiten.....	28
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen .....	28
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen .....	28
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten .....	28
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten .....	29
	<b>Sonstige Pflichtangaben gem. § 53. Abs. 2 GemHVO.....</b>	<b>29</b>
1.	Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden .....	29
2.	Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten .....	29
3.	Anteil an den Pensionsrückstellungen des KVBW.....	29
4.	Entwicklung der Liquidität .....	30

5.	Haushaltsübertragungen und Kreditermächtigungen .....	30
6.	Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre.....	30
6.1	Bürgschaften.....	31
6.2	Verpflichtungsermächtigungen.....	31
7.	Gemeindeorgane zum 01.01.2017.....	31
	Weitere Pflichtangaben nach Gemeindeordnung (GemO).....	32

### **Anlagen**

	Anlage 1 Vermögensübersicht.....	32
	Anlage 2 Forderungsübersicht.....	33
	Anlage 3 Schuldenübersicht .....	33
	Anlage 4 Beteiligungsübersicht zum 01.01.2017 .....	35

## Vorwort

Der seit vielen Jahren andauernde Reformprozess in der öffentlichen Verwaltung in Baden-Württemberg findet mit der Umstellung der letzten Gemeinden auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen – NKHR zum 01.01.2020 ein vorläufiges Ende. Output-Orientierung, Ressourcenverbrauchskonzept, Generationengerechtigkeit, Nachhaltigkeit und Transparenz sind nur einige der Schlagworte, die die Verwaltung der Zukunft beschreiben. Kernstück dieses Reformprozesses ist die Umstellung des Rechnungswesens von der Kame-ralistik zur kommunalen Doppik, dem NKHR.

Mit dem NKHR (Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen) soll erstmals die Finanzsituation der Gemeinde vollständig dargestellt werden. Neben den bekannten zahlungs-wirksamen Größen Einnahmen und Ausgaben wird erstmals auch der zahlungsunwirksame Ressourcenverbrauch dargestellt.

Nach Festlegung der Teilhaushalte, der Verabschiedung des ersten doppischen Haushalts-plans 2017 und der Umstellung des Kassengeschäfts auf die kommunale Doppik, ist die voll-ständige Bewertung und Erfassung des Vermögens der Gemeinde Simonswald ein wichtiger und umfangreicher Schritt hin zur Umsetzung des NKHR.

Mit der nun vorliegenden Eröffnungsbilanz zum 01.01.2017 findet die Umstellung auf das NKHR seinen Abschluss. Diese Dokumentation erläutert die einzelnen Bilanzpositionen und ist Beschlussgrundlage.

Simonswald den, 06. Juli 2020



Stephan Schonefeld  
Bürgermeister



Tobias Scherzinger  
Kämmerer

## Einführung

Der Gemeinderat der Gemeinde Simonswald hat im Zusammenhang mit der Einführung des NKHR folgendes beschlossen:

- Die Umstellung auf das NKHR erfolgt zum 01.01.2017.  
(Beschluss vom 18.12.2013, Sitzung Nr. 13/2013)
- Die Gliederung der Teilhaushalte erfolgt nach den vorgegebenen Produktbereichen mit insgesamt drei Teilhaushalten: Innere Verwaltung – Dienstleistungen und Infrastruktur – allgemeine Finanzwirtschaft. Als Buchhaltungssoftware soll der auf SAP-R3 aufbauende Kommunalmaster NKHR-SMART der Kommunalen Informationsverarbeitung Baden-Franken – KIVBF Verwendung finden (Beschluss vom 18.12.2013, Sitzung Nr. 13/2013)
- Verzicht auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz  
(Beschluss vom 25.01.2017, Sitzung Nr. 02/2017)

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Simonswald wurde nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO) sowie der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) aufgestellt. Sie stellt den Stand des Vermögens und der Schulden der Gemeinde Simonswald zum 01.01.2017 dar und ist nach den Vorgaben des § 52 GemHVO gegliedert. Die Feststellung der Eröffnungsbilanz liegt im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats. Mit der Feststellung bestätigt der Gemeinderat die von der Verwaltung bei der Aufstellung getroffenen Entscheidungen.

## Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände wurde unter Berücksichtigung der Bewertungsgrundsätze nach § 43 GemHVO und dem vom Innenministerium Baden-Württemberg herausgegebenen Bewertungsleitfaden durchgeführt. Dabei wurden wie gesetzlich gefordert die Vermögensgegenstände, Rückstellungen und Schulden wirklichkeitsgetreu und einzeln bewertet.

**Grundsatz: Die Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen bis zum Stichtag der Eröffnungsbilanz, anzusetzen.**

**Abweichungen vom Grundsatz sind möglich - vgl. § 62 GemHVO:**

Sofern die Vermögensgegenstände in einer Vermögensrechnung nachgewiesen sind, können diese Werte in die Eröffnungsbilanz ohne Anpassung übernommen werden. Unter bestimmten

Voraussetzungen können auch Erfahrungswerte für Vermögensgegenstände angesetzt werden. Darüber hinaus gibt es noch weitere Vereinfachungsregeln so auch zur Bewertung von Grundstücken, Straßen und Waldflächen.



Aktiva		Geschäftsjahr 2016	Passiva		Geschäftsjahr 2016
		EUR			EUR
<b>1</b>	<b>Vermögen</b>	<b>30.817.394</b>	<b>1</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>17.288.241-</b>
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	180.289	1.1	Basiskapital	17.288.241-
1.2	Sachvermögen	28.035.550	<b>2</b>	<b>Sonderposten</b>	<b>12.193.733-</b>
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Recht	4.934.581	2.1	für Investitionszuweisungen	7.797.342-
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5.641.128	2.2	für Investitionsbeiträge	4.340.278-
1.2.3	Infrastrukturvermögen	15.592.019	2.3	für Sonstiges	56.113-
1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	22.913	<b>3</b>	<b>Rückstellungen</b>	<b>99.639-</b>
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	394.414	3.4	Gebührenüberschussrückstellungen	93.539-
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	215.235	3.7	Sonstige Rückstellungen	6.100-
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	916.867	<b>4</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>1.064.230-</b>
1.2.8	Vorräte	38.150	4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	972.334-
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	280.244	4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	74.953-
1.3	Finanzvermögen	2.601.555	4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	16.942-
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	26.000	<b>5</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>183.402-</b>
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	4.577			
1.3.4	Ausleihungen	1.500			
1.3.5	Wertpapiere	1.235			
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	912.102			
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	50.552			
1.3.8	Liquide Mittel	1.605.588			
<b>2</b>	<b>Abgrenzungsposten</b>	<b>11.851</b>			
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	11.851			
<b>Bilanzsumme</b>		<b>0 30.829.245</b>	<b>Bilanzsumme</b>		<b>0 30.829.245-</b>

# Bilanzierung

## **Ermittlung des Vermögens und Umsetzung:**

Die Gemeinde hat bereits seit vielen Jahren eine Anlagenbuchhaltung. Die ältesten Anlagenkarteieinträge stammen aus den 60-er Jahren des 20. Jahrhunderts. Damals wurde das Anlagevermögen mit den jährlichen Abschreibungsbeträgen und dem jeweiligen Restbuchwert in den Haushaltsrechnungen der damals noch selbständigen Teilorte ausgewiesen. Insbesondere bei der Bewertung und Überprüfung der vorhandenen Daten zu einzelnen, damals schon in Gemeindebesitz befindlichen Gebäuden, konnte auf den hier vorhandenen Daten aufgebaut und teilweise vorgenommene Neubewertungen verifiziert werden. In den 1980-er Jahren bis zur Umstellung auf ein separates Programm zur Anlagenbuchhaltung (AKU der Fa. Schneider) wurden die Anlagen mit Zu- und Abgängen auf handschriftlich geführten und Mitte der 1990-er Jahren in Excel-Tabellen übernommenen Datenblättern geführt. Mit Jahresbeginn 2004 wurde der gesamte damals vorhandene Anlagenbestand in das zu diesem Zeitpunkt eingeführte SAP-Buchhaltungssystem integriert und dort auch fortgeführt, mit der Folge, dass seit dem 01.01.2004 die Anlagenbuchhaltung über den gesamten Haushalt hinweg integriert mitgeführt wurde. Im Rahmen der Datenübernahme in das SAP-System zum 01.01.2004 wurden bereits die Anlagen der kostenrechnenden Einrichtungen auf Plausibilität und Richtigkeit überprüft und gegebenenfalls entsprechend der damals gültigen haushaltsrechtlichen Vorgaben korrigiert.

Somit sind seit fast 50 Jahren alle Vorgänge des damaligen Vermögenshaushaltes - und auch des außerordentlichen Haushaltes als Vorgänger des Vermögenshaushaltes - in die Vermögensrechnung übernommen und auch fortgeschrieben worden. Dieser Datenbestand wurde nach den Vorgaben des Bilanzierungsleitfadens gesichtet. Insbesondere wurden die Anlagen hinsichtlich des Einzelbewertungsgrundsatzes (Bsp. Büroeinrichtungen) aber auch der Nutzungsdauer (Abschreibungstabelle) überprüft. „Lücken“ hatte die bisherige Vermögensrechnung beim Nachweis der Grundstücke, weil hier nur zahlungswirksame Vorgänge erfasst wurden und Veränderungen durch Tausch und Neuvermessungen aber auch historische Flächen nicht vollständig nachgewiesen waren, insbesondere gilt dies für die Waldflächen der Gemeinde. Nur lückenhaft dargestellt waren aber auch die Gemeindestraßen sowie die Brücken in gemeindlicher Unterhaltungslast. Im Rahmen der Flurbereinigung – sogenanntes Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren – wurden ab den 1980-er Jahren viele Hofzufahrten mit Landes- und Gemeindegewässern ausgebaut und asphaltiert. Anschließend wurden diese Zufahrten bis auf wenige Ausnahmen durch den Zusammenlegungsplan zu Gemeindestraßen gewidmet, welche seither in der Unterhaltungslast der Gemeinde stehen. Diese Straßenkörper

– in den allermeisten Fällen auf Privatgrund – mussten ebenfalls neu bewertet und zusätzlich in die Anlagenbuchhaltung mit aufgenommen werden. Erhaltene Landeszuschüsse und die Eigenanteile der erschlossenen Anlieger wurden dabei passiviert und als Sonderposten ausgewiesen.

Für die Neubewertung bzw. die Überprüfung vorhandener Werte bei den gemeindeeigenen Grundstücken wurde eine Buchinventur (Liegenschaftskataster, Kaufvertragssammlung, Geografisches Informationssystem GIS) durchgeführt. Im Sommer 2016 wurden außerdem durch Studenten der FH Kehl im Rahmen eines Fachprojekts u.a. der Gebäudekomplex Rathaus / Feuerwehrhaus sowie die Grundschule Simonswald mit angebaute Schulsporthalle neu bewertet.

Bei der Bewertung der Waldflächen wurden die Vorgaben des § 62 (4) GemHVO angesetzt. Die Wertgrenze für immaterielle und bewegliche Vermögensgegenständen blieb für die Eröffnungsbilanz unverändert bei 410 Euro netto. Bewegliche und immaterielle Anlagegüter wurden unverändert aus der bisherigen Anlagenbuchhaltung übernommen, da diese wie beschrieben seit dem Jahr 2004 vollständig erfasst und über die jeweilige Nutzungsdauer abgeschrieben wurden. Zusammen mit der Regelung in § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO, wonach bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Bilanz abgesehen werden kann, bestand hier kein weiterer Handlungsbedarf.

### **Ergänzende Hinweise zur Bewertung der Brücken**

Zur Bewertung der einzelnen Brücken in der Gemeinde wurden in einem ersten Durchlauf sämtliche Brücken zunächst daraufhin untersucht, ob das Baujahr weiter als 90 Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2017 zurück liegt. Entsprechend der Abschreibungstabelle für Baden-Württemberg wurden folgende Nutzungsdauern zu Grunde gelegt: Holzbrücken – 30 Jahre, reine Stahlkonstruktionen – 80 Jahre, Brücken in Stein- und Betonbauweise – 90 Jahre. Nach Ausscheiden aller Brücken, welche entsprechend den oben genannten Nutzungsdauern nach dem (teilweise geschätzten Bauzeitpunkt) zum Eröffnungsbilanzstichtag bereits abgeschrieben waren, wurden die restlichen Bauwerke ausgehend von den Anschaffungs- und Herstellungskosten – soweit vorhanden – bewertet, ebenso eventuelle Sonderposten, welche sich aus geflossenen Zuschüssen und Beiträgen ergeben. Im Einzelnen konnten auf diese Weise die folgenden Brücken, Stege und Straßenüberführungen bewertet werden:

- Kaibenfelsenbrücke (Obernonnenbachweg)

- Häuslerainbrücke
- Erlenbrücke – zum alten Sportplatz in Obersimonswald
- Theresiensteg – über den Kilpenbach parallel zur L 173
- Fußgängerbrücke Tourismus- und Freizeitanlage Obersimonswald
- Fußgängerbrücke Im Grün
- Hornwegbrücke (Ibendörfle)
- Ochsenbrücke
- Fußgängersteg Stabhalterhof (entlang Haslachbach)
- Fußgängersteg Stabhalterhof (Staubfreier Weg)
- Fußgängersteg Bärenbrücke
- Ratsstüblebrücke Vorderhaslach
- Brücke Am Mühlbach
- Brücke Am Oberberg - Bergbauernbrücke
- Querdole unter der L 173 – Bereich Baduf

Die Herstellungskosten wurden aus vorhandenen Akten und Rechnungsnachweisen / Jahresrechnungen / Belegsammlungen ermittelt.

Aufgrund fehlender Unterlagen und Rechnungsbelegen wurden folgende Brücken nach den auf das Baujahr rückindizierten Pauschalsätzen Ziffer 3.2.6.4 des Bilanzierungsleitfadens bewertet (normiert in § 62 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO):

- Brennerbrücke
- Brücke Wildgutach - Löwen

Ebenfalls nach § 62 Abs. 2 GemHVO aber ausgehend von eigenen Erfahrungswerten (Referenzbrücke: Ratsstüblebrücke) wurden die folgenden Brücken mit vergleichbarer Bauweise und Spannweite bewertet:

- Brücke Haslach 16
- Brücke Ettersbach 14 – Ettersbachneudorfbrücke

### **Ergänzende Hinweise zur Bewertung der Straßen**

Zur Bewertung der Gemeindestraßen wurde aufgrund der in der Vergangenheit teilweise erheblichen staatlichen Zuschüsse zu einzelnen Baumaßnahmen (Ausgleichstock, FAG-Mittel, Flurbereinigung – bei letzterem Programm betrug die Zuschusshöhe im Regelfall 85 % der Kosten) in fast allen Fällen bewusst auf die Anwendung der Pauschalsätze nach § 62 Abs. 4

GemHVO verzichtet, um nicht zu riskieren, dass die zu bildenden Sonderposten zu niedrig angesetzt werden.

Für die im Gemeindegebiet überwiegende Straßenart IV (Anliegerstraße, befahrbarer Wohnweg, asphaltierte/betonierte Feldwege) mit einer Abschreibungsdauer nach der AfA-Tabelle für Baden-Württemberg von 30 – 50 Jahren wird eine einheitliche Nutzungsdauer von 40 Jahren, für die in einigen kleinen Teilbereichen ebenfalls vorhandene Straßenart V (nicht asphaltierte / betonierte Wege mit Unterbau) eine Nutzungsdauer von 20 Jahren angesetzt.

Ausgehend von diesen Vorgaben, wurden die Jahresrechnungen und / oder Belegsammlungen der Jahre 1976 bis 2016 durchgesehen und die maßgebenden Anschaffungs- und Herstellungskosten für die verschiedenen Straßen und Wege herausgesucht. Mit hinzugezogen wurden Zuschussabrechnungsunterlagen wie Ausgleichstock und Flurbereinigung.

Für alle Straßen und Straßenabschnitte, für welche im geprüften Zeitraum keine Herstellungs- und Sanierungskosten gefunden werden konnten, wird davon ausgegangen, dass diese bereits vor über 40 Jahren erstmals endgültig hergestellt wurden und somit zum Eröffnungsbilanzstichtag 31.12.2016 bereits komplett abgeschrieben sind.

### **Ergänzende Hinweise zur Bewertung der Geh- und Radwege**

Zur Bewertung der Geh- und Radwege wurde aufgrund der in der Vergangenheit teilweise erheblichen staatlichen Zuschüsse zu einzelnen Baumaßnahmen (Ausgleichstock, Zuschuss Straßenbauverwaltung Land) bewusst auf die Anwendung der Pauschalsätze nach § 62 Abs. 4 GemHVO verzichtet, um nicht zu riskieren, dass die zu bildenden Sonderposten zu niedrig angesetzt werden.

Für die für Geh- und Radwege maßgebende Straßenart IV (Anliegerstraße, befahrbarer Wohnweg, asphaltierte/betonierte Feldwege) mit einer Abschreibungsdauer nach der AfA-Tabelle für Baden-Württemberg von 30 – 50 Jahren wird wie bei den Straßen auch eine einheitliche Nutzungsdauer von 40 Jahren, für die in einigen kleinen Teilbereichen ebenfalls vorhandene Straßenart V (nicht asphaltierte / betonierte Wege mit Unterbau) eine Nutzungsdauer von 20 Jahren angesetzt.

Ausgehend von diesen Vorgaben, wurden die Jahresrechnungen und / oder Belegsammlungen der Jahre 1976 bis 2016 durchgesehen und die maßgebenden Anschaffungs- und Herstellungskosten für die verschiedenen Geh- und Radwege herausgesucht. Mit ausgewertet wurden außerdem Zuschussabrechnungsunterlagen mit den entsprechenden Kostenzusammenstellungen.

Für die wenigen Gehwegabschnitte, für welche im geprüften Zeitraum keine Herstellungskosten gefunden werden konnten, wird davon ausgegangen, dass diese bereits vor über 40 Jahren erstmals endgültig hergestellt wurden und somit zum Eröffnungsbilanzstichtag 31.12.2016 bereits komplett abgeschrieben sind.

Die Gehwegabschnitte „Vorderer Nonnenbach“ und „Bergstraße“ werden zusammen mit dem jeweiligen Straßenabschnitt als Bewertungseinheit bilanziert. Der Großteil der sonstigen Gehweganlagen verläuft entlang der L 173 und kann somit nicht zusammen mit der Straße als Bewertungseinheit bewertet werden.

### **Ergänzende Hinweise zur Bewertung der Hofzufahrten**

Die Hofzufahrten im Gemeindegebiet wurden in den letzten Jahrzehnten zu annähernd 100 % mit Hilfe staatlicher Zuschussprogramme (Grüner Plan, Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Simonswald – Flurbereinigung) ausgebaut und zumeist auch asphaltiert. Im Rahmen des BZ-Verfahrens Simonswald ging die Unterhaltungslast der Hofzufahrten komplett auf die Gemeinde über – die Zufahrten werden seither als Gemeindestraße geführt, so dass die Straßenkörper selbst bei der Gemeinde zu bilanzieren sind.

Als Straßenart wird überwiegend analog zu den anderen Gemeindestraßen die Straßenart IV (Anliegerstraße, befahrbarer Wohnweg, asphaltierte/betonierte Feldwege) mit einer Abschreibungsdauer von 40 Jahren angesetzt (nach der AfA-Tabelle für Baden-Württemberg: 30 – 50 Jahre) Für die in einigen kleinen Teilbereichen ebenfalls vorhandene Straßenart V (nicht asphaltierte / betonierte Wege mit Unterbau) wird eine Nutzungsdauer von 20 Jahren angesetzt.

Ausgehend von diesen Vorgaben, wurden die Jahresrechnungen und / oder Belegsammlungen der Jahre 1976 bis 2016 durchgesehen und die maßgebenden Anschaffungs- und Herstellungskosten für die verschiedenen Straßen und Wege herausgesucht. Mit hinzugezogen wurden – soweit im Haus vorhanden - die Zuschussabrechnungsunterlagen der Flurbereinigung.

Für alle Hofzufahrten, für welche im geprüften Zeitraum keine Herstellungs- und Sanierungskosten gefunden werden konnten, wird davon ausgegangen, dass diese bereits vor über 40 Jahren erstmals endgültig hergestellt wurden und somit zum Eröffnungsbilanzstichtag 31.12.2016 bereits komplett abgeschrieben sind.

### **Ausweis von empfangenen Zuweisungen und Beiträgen**

Gemäß § 40 Abs. 4 Satz 2 GemHVO sollen empfangene Investitionszuweisungen und Beiträge als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen werden. Zusätzlich zu den in der bisherigen Anlagenbuchhaltung bereits mit aufgenommenen Beiträgen und Zuschüssen insbesondere im Bereich der kostenrechnenden Einrichtungen (hier bereits bisher vollständig erfasst) wurden die Jahresrechnungen und Zuschussakten der vergangenen Jahrzehnte hinsichtlich dieser Positionen durchgeschaut. Es wurden separate Sonderposten gebildet (Bruttomethode).

### **Verzicht auf den Ausweis von geleisteten Investitionszuschüssen**

Gemäß der Vereinfachungsregelung aus § 62 Abs. 6 Satz 3 GemHVO kann auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz verzichtet werden. Diese Vereinfachungsregelung wurde bei Aufstellung der Eröffnungsbilanz entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 25.01.2017 angewandt.

Um die in der Eröffnungsbilanz einzubuchenden Werte feststellen zu können wurde neben der oben beschriebenen Erstellung und Ergänzung der Anlagennachweise auch die bereits im kameralen System auf separaten Sachkonten geführten Kredite anhand der vorliegenden Kontoauszüge geprüft und die jeweiligen Salden in die Eröffnungsbilanz eingebucht. Darüber hinaus fand eine Prüfung gem. § 41 GemHVO zur Bildung von Rückstellungen statt, ebenso die Ermittlung der Höhe der Verbindlichkeiten, Forderungen und Rechnungsabgrenzungsposten.

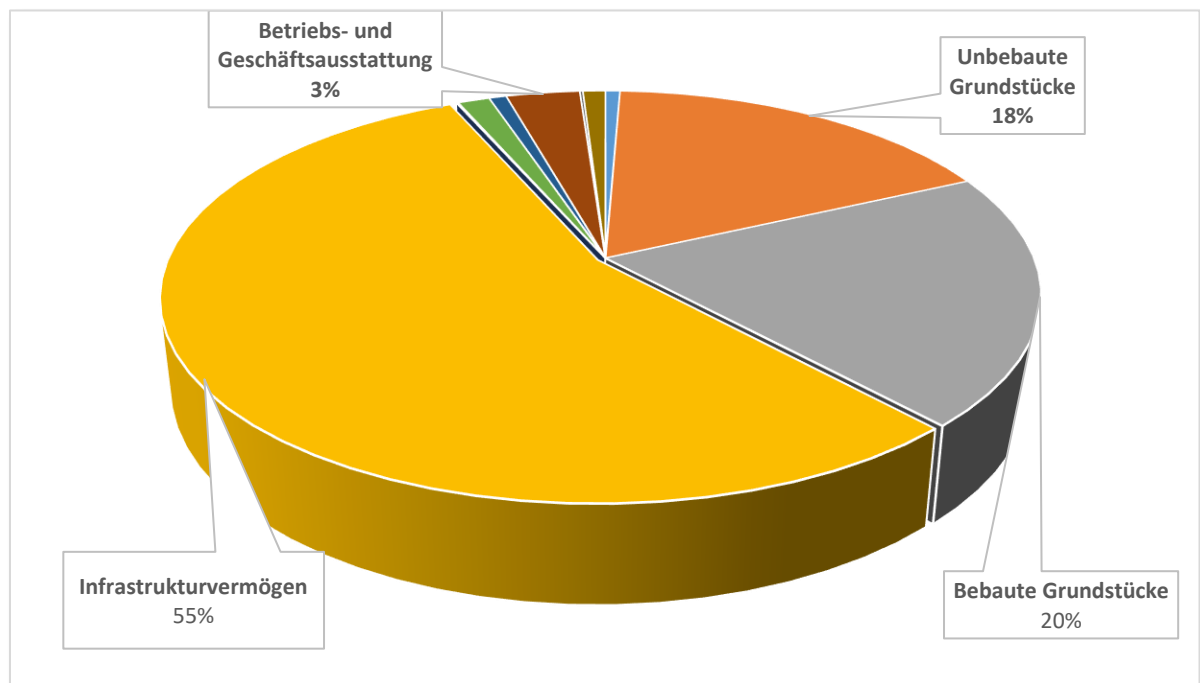
## Erläuterung der einzelnen Bilanzpositionen:

### Aktiva

Entsprechend § 52 Abs. 3 GemHVO enthält die Aktivseite das Vermögen, die Abgrenzungsposten und Nettopositionen (nicht gedeckter Fehlbetrag), somit die **Mittelverwendung**.

**1. Vermögen: 30.817.394 €**

### Übersicht zur Aufteilung des Gemeindevermögens



**1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 180.289 €**

*Bilanzposition: Aktiva Nr. 1.1, Kontengruppe 00, Kontenarten 002, 003, 008*

Unter „immateriellen Vermögensgegenständen“ sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände zu verstehen, die nicht Sachen im Sinne von § 90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent sein und selbstständig bewertet werden können. Allen immateriellen Vermögensgegenständen ist gemeinsam, dass sie physisch nicht existent sind, ggf. jedoch durch einen körperlichen Träger (z. B. CDs) vermittelt werden. Als größere Einzelpositionen sind in der genannten Summe z.B. die Besucherkonzeption für das Kandelgebiet oder auch das Gesamtkonzept zum Schwarzwälder Hüttenwinkel enthalten.

Immaterielles Vermögen wird nur aktiviert, wenn es entgeltlich erworben wurde. Ein Aktivierungsverbot besteht demnach bei selbst hergestellten immateriellen Vermögensgegenständen (§ 40 Abs. 3 GemHVO).

## **1.2 Sachvermögen** **28.035.550 €**

### **1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte** **4.934.581 €**

*Bilanzposition: Aktiva Nr. 1.2.1, Kontengruppe 01*

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Zu den unbebauten Grundstücken gehören auch alle Grundstücke, auf denen Bauten von Dritten aufgrund eines dinglichen (z.B. Erbbaurecht) oder obligatorischen (z.B. Pacht) Rechts erbaut wurden.

Die Bestandsaufnahme wurde mittels einer Auflistung aller im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstücke aus dem gemeindlichen Geoinformationssystem (GIS) heraus durchgeführt. Aus dem GIS können die für die Bewertung notwendigen Daten wie Nutzungsart(en) oder auch die Ertragsmesszahl je Grundstück ausgelesen werden. Bewertet wurden insgesamt 192 Grundstücke. Neben den 191 Grundstücken auf den fünf Simonswälder Gemarkungen (Altsimonswald 74, Untersimonswald 39, Haslachsimeonswald 6, Obersimonswald 64 und Wildgutach 8) wurde auch noch 1 gemeindeeigenes Grundstück auf Gemarkung Yach bewertet.

Die Bewertung selbst erfolgte – soweit möglich - anhand der Anschaffungskosten. Wo dies nicht möglich war, wurden die Vereinfachungsregeln in § 62 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) angewendet. Je nach Sachverhalt und Nutzungsart kamen dabei rückindizierte Bodenrichtwerte (Erfahrungswert – Verkehrswert zum Zeitpunkt der Anschaffung) zur Anwendung. Bei eher geringwertigen Grundstücken wie landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Grünflächen, Straßengrundstücken etc. wurde bei nicht zu ermittelnden Anschaffungskosten örtliche Durchschnittswerte zum Zeitpunkt der Bewertung angesetzt (§ 62 Abs. 4 GemHVO). So wurden Straßengrundstücke pauschal mit dem in der Gemeinde seit Jahren gültigen Kaufpreis für Verkehrsflächen in Höhe von 10 Euro pro m<sup>2</sup> bewertet, Waldflächen mit den Pauschalsätzen aus § 62 Abs. 4 Satz 4 GemHVO, wobei beim Wert für den Aufwuchs nochmals unterschieden wurde, ob es sich um Laubwald oder höherwertigen Nadelwaldbestand handelt. Grünflächen wurden analog der landwirtschaftlich genutzten Flächen mit dem aktuellen Bodenrichtwert als Durchschnittswert bewertet.

## **1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte** **5.641.128 €**

*Bilanzposition: Aktiva Nr. 1.2.2, Kontengruppe 02*

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Gebäude sind selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.

Auch hier wurde, wie bei den unbebauten Grundstücken, eine Bestandsaufnahme mittels GIS und der vorhandenen Anlagenbuchhaltung vorgenommen. Die Wertermittlung erfolgte analog der in 1.2.1 beschriebenen Vorgehensweise. Zusätzlich dazu wurde bei Gebäuden, bei denen aufgrund des Alters die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht direkt ermittelt werden konnten, der Gebäudeversicherungswert rückindiziert (§ 62 Abs. 3 GemHVO).

Die Gemeinde hat zum Bilanzstichtag 20 mit Gebäuden bebaute Grundstücke - teilweise mit unterschiedlichen Nutzungsarten - in ihrem Eigentum.

## **1.2.3 Infrastrukturvermögen** **15.592.019 €**

*Bilanzposition: Aktiva Nr. 1.2.3, Kontengruppe 03*

Zum Infrastrukturvermögen gehören der Grund und Boden sowie der Baukörper von Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken, Friedhöfe sowie die Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung. In diesem Bereich wurden Grund und Boden, die zuzurechnenden Auf- und Einbauten sowie Betriebsvorrichtungen separat bewertet. Im Bereich der kostenrechnenden Einrichtungen wurden im Wesentlichen die Werte aus der bisherigen Anlagenbuchhaltung übernommen. Viele – bislang nicht im Anlagevermögen vorhandene - Straßen und Brücken konnten anhand der Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet werden. Die restlichen Bauwerke wurden mit Hilfe auf das Baujahr rückindizierter Pauschalsätze bewertet (§ 62 Abs. 2 GemHVO, Ziffer 3.2.6.4 Bilanzierungsleitfaden).

## **1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden** **22.913 €**

*Bilanzposition: Aktiva Nr. 1.2.4, Kontengruppe 04*

Hierbei handelt es sich um den Einbau der Historischen Hutpresse im Dorfmuseum Jockenhof. Das Hofgebäude selbst steht im Eigentum des Brauchtumsvereins Simonswäldertal e.V.

## **1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler** **394.414 €**

*Bilanzposition: Aktiva Nr. 1.2.5, Kontengruppe 05*

Auch für Kunstwerke und Kulturdenkmäler gilt der Grundsatz, dass diese mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten sind. Zu Kulturdenkmälern gehören Boden- und

Baudenkmäler (z.B. ein jüdischer Friedhof). Sofern keine AHK vorliegen, werden Bodendenkmäler mit einem Erinnerungswert bilanziert.

Für die Baudenkmäler (unter Denkmalschutz stehende Bauten, Gebäude, etc.) wird für die Aktivierung, Abschreibung und Verzinsung das Vorgehen analog der sonstigen Gebäudebewertung empfohlen (ggf. kann bei der Bewertung auf den Versicherungswert zurückgegriffen werden). Die Bewertung der mit Baudenkmälern bebauten Grundstücke erfolgt mit den Bodenrichtwerten von 1974. Nicht mehr nutzbare Baudenkmäler (z.B. Burgruinen) werden mit einem Erinnerungswert bilanziert.

In dieser Anlagenklasse wurde vorliegend die historische Ölmühle mit Zubehör (Talstraße 55) sowie das alte Longinuskreuz im Foyer der Grundschule Simonswald mit in die Bilanz aufgenommen.

### **1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 215.235 €**

*Bilanzposition: Aktiva Nr. 1.2.6, Kontengruppe 06*

Sämtliche Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge, welche in der bisherigen Anlagenbuchhaltung zu ihrem tatsächlichen Anschaffungswert erfasst wurden (auch älter als 6 Jahre), wurden aus der fortgeschriebenen Vermögensrechnung übernommen, welche bereits seit dem Jahr 2004 ausschließlich und lückenlos mit dem SAP-Buchhaltungssystem geführt wurde. In diesem Zusammenhang wurde im Rahmen der Übernahme in die neue Anlagenbuchhaltung eine Bestandskontrolle durchgeführt. Anlagen die bereits abgeschrieben sind, bleiben bis zu deren körperlicher Aussonderung in der Anlagenbuchhaltung (im Sinne eines Bestandsverzeichnisses) enthalten.

### **1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung 916.867 €**

*Bilanzposition: Aktiva Nr. 1.2.7, Kontengruppe 07*

Hier wurde entsprechend 1.2.6 bewertet. Dabei wurde mittels Inventur ebenfalls überprüft, ob die einzelnen Gegenstände auch tatsächlich noch vorhanden sind. War dies nicht mehr der Fall, wurde das betreffende Anlagegut nicht in die Eröffnungsbilanz übernommen.

### **1.2.8 Vorräte 38.150 €**

*Bilanzposition: Aktiva Nr. 1.2.8, Kontengruppe 08*

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Kommune dienen, wie Rohstoffe (z.B. Streusalz), Hilfsstoffe und Betriebsstoffe (z.B. Heizöl). Ab-

nutzbare Vermögensgegenstände des Sachvermögens sowie Grundstücke sind keine Vorräte. Vorräte werden verbraucht; sie sind nicht abnutzbar. Sie sind daher nicht planmäßig abzuschreiben (vgl. § 46 Abs. 1 GemHVO). Die Bewertung der Vorräte erfolgt zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Es gelten die allgemeinen Vereinfachungsmöglichkeiten.

### **1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 280.244 €**

*Bilanzposition: Aktiva Nr. 1.2.9, Kontengruppe 09*

Hierbei handelt es sich um Baumaßnahmen welche zum Bilanzstichtag noch nicht fertig gestellt sind. Eine Aktivierung erfolgt demnach erst zum Zeitpunkt der Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme. Folgende Anlagen im Bau lagen zum Bilanzstichtag vor:

- Straßenbeleuchtung Am Hohrain - nur Erdkabel
- Kulturhaus Simonswald
- DRK-Garage
- Wasserversorgung An der Niederbruck 4 - 7
- Einrichtung DRK-Räume Schulgebäude
- Hochwasserschutzmaßnahmen Dorfmitte

### **1.3 Finanzvermögen 2.601.555 €**

#### **1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen 26.000 €**

*Bilanzposition: Aktiva Nr. 1.3.1, Kontengruppe 10, Kontenart 101*

Eine Beteiligung im gemeindewirtschaftlichen Sinn liegt vor, wenn die Kommune Anteile an einem rechtlich selbständigen Unternehmen mit der Absicht erwirbt, einen dauerhaften, beherrschenden Einfluss auf die Betriebsführung des Unternehmens zur Aufgabenerfüllung auszuüben. In Anlehnung an § 271 HGB ist die Kommune dann an einem verbundenen Unternehmen beteiligt, wenn sie auf das Unternehmen einen beherrschenden Einfluss (in der Regel mehr als 50% der Stimmrechte) hat.

Die hier dargestellte Beteiligung betrifft den Anteil der Gemeinde Simonswald an der Elztal & Simonswäldertal Tourismus GmbH & Co. KG sowie an der Elztal & Simonswäldertal Tourismusverwaltungs GmbH (jeweils 26 %). Insofern wurden bei der Altdatenübernahme diese beiden Beteiligungen versehentlich der falschen Bilanzposition zugeordnet. Richtig wäre die Bilanzposition 1.3.2, Bilanzkonto 1130.0000 – Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden. Die entsprechende Korrektur wird zum 01.01.2017 durchgeführt, so dass ab der Schlussbilanz zum 31.12.2017 dann die Werte auf der korrekten Bilanzposition stehen.

### **1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden 4.577 €**

*Bilanzposition: Aktiva Nr. 1.3.2, Kontengruppe 11, Kontenart 111*

Eine sonstige Beteiligung der Kommune liegt vor, wenn sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält. Hierunter fallen in Simonswald:

- Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband (BGV) 400 Euro
- Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung  
Baden Franken (Rechenzentrum KIVBF, jetzt Zweckverband 4IT) 2.377 Euro
- Kommunale Beschäftigungsgesellschaft 48° Süd gGmbH 1.800 Euro

### **1.3.4 Ausleihungen 1.500 €**

*Bilanzposition: Aktiva Nr. 1.3.4, Kontengruppe 13, Kontenart 131*

Ausleihungen sind ausschließlich finanzielle Forderungen, z. B. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden und Darlehen, nicht aber Waren- und Leistungsforderungen. Im NKHR sind die Ausleihungen dem Finanzvermögen zugeordnet (§ 52 Abs. 3 Nr. 1.3.4 GemHVO). Mangels Spezialregelung zum Finanzvermögen gelten die allgemeinen Grundsätze.

Auch Genossenschaftsanteile sind Ausleihungen, wie die Anteile an der Volksbank Breisgau Nord eG (1.500 Euro).

### **1.3.5 Wertpapiere 1.235 €**

*Bilanzposition: Aktiva Nr. 1.3.5, Kontengruppe 14*

Unter dieser Bilanzposition sind die Festgelder der Gemeinde (soweit vorhanden) sowie verschiedene Sparbücher (Mietkautionen, Sonderrücklage Spende Kultur) zu finden.

### **1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen 912.102 €**

*Bilanzposition: Aktiva Nr. 1.3.6, Kontengruppe 15*

Durch die Festsetzung von Gebühren, Beiträgen und Steuern ergeben sich die öffentlich-rechtlichen Forderungen. Die offenen Forderungen wurden zum Eröffnungsbilanzstichtag mit ihren kameralen Buchwerten (Kasseneinnahmereste) getrennt nach Forderungsarten übernommen. Auch sind hier Forderungen aus Transferleistungen wie die Abrechnung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer dokumentiert.

Stundungen nach § 28 KAG (land-/forstwirtschaftliche oder kleingärtnerische Nutzung):

Nach § 28 KAG gestundete Beiträge sind werthaltig, da der Beitrag auf dem Grundstück lastet. Das heißt, er kann nach Wegfall der Voraussetzungen für die Stundung in der Regel von der Kommune im Rahmen einer Zwangsvollstreckung realisiert werden. Eine Wertberichtigung/Ausbuchung wäre somit nicht zulässig. Der Anteil langfristig nach § 28 KAG gestundeter Beiträge an der unter Bilanzposition 1.3.6 ausgewiesenen Summe beläuft sich zum 01.01.2017 auf 794.883 Euro.

Aus Gründen der Transparenz erfolgt die Bilanzierung auf einem separaten Forderungskonto. Hierdurch wird auch die Überwachung dieser Beitragsforderungen gewährleistet bzw. erleichtert (bisher erfolgte dies außerhalb des Rechnungswesens).

### **1.3.7 privatrechtliche Forderungen** **50.552 €**

*Bilanzposition: Aktiva Nr. 1.3.7, Kontengruppe 16, Kontenart 161, 168, 169*

Der Betrag setzt sich aus Beiträgen zusammen die auf privatrechtlicher Grundlage erhoben wurden wie Holzverkauf, Miete, Konusabrechnung oder Entgelte für ausgeführte Arbeiten.

### **1.3.8 Liquide Mittel** **1.605.588 €**

*Bilanzposition: Aktiva Nr. 1.3.8, Kontengruppe 17, Kontenart 171, 173*

Im NKHR entspricht der Bestand der liquiden Mittel dem tatsächlichen Bestand an Sichteinlagen bei Kreditinstituten (Girokonten) und dem Bargeldbestand. Zum 01.01.2017 hat die Gemeinde Simonswald einen Kassenbestand von 1.605.588 Euro.

## **2. Abgrenzungsposten:** **11.851 €**

### **2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten** **11.851 €**

*Bilanzposition: Aktiva Nr. 2.1, Kontengruppe 18, Kontenart 180*

Hierunter fallen Ausgaben (z.B. vorschüssige Versicherungsprämien, vorschüssige Zinsen, vorschüssige Mieten u.a.) die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr geleistet und gebucht wurden, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich als Aufwand zuzurechnen sind. Zum Bilanzstichtag sind die betreffenden Aufwandskonten durch eine aktive Rechnungsabgrenzung zu berichtigen. In der Eröffnungsbilanz betrifft dieser Posten im Wesentlichen die Beamtengehälter für Januar 2017.

## **2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuweisungen**

**0 €**

*Bilanzposition: Aktiva Nr. 2.2, Kontengruppe 18, Kontenart 180*

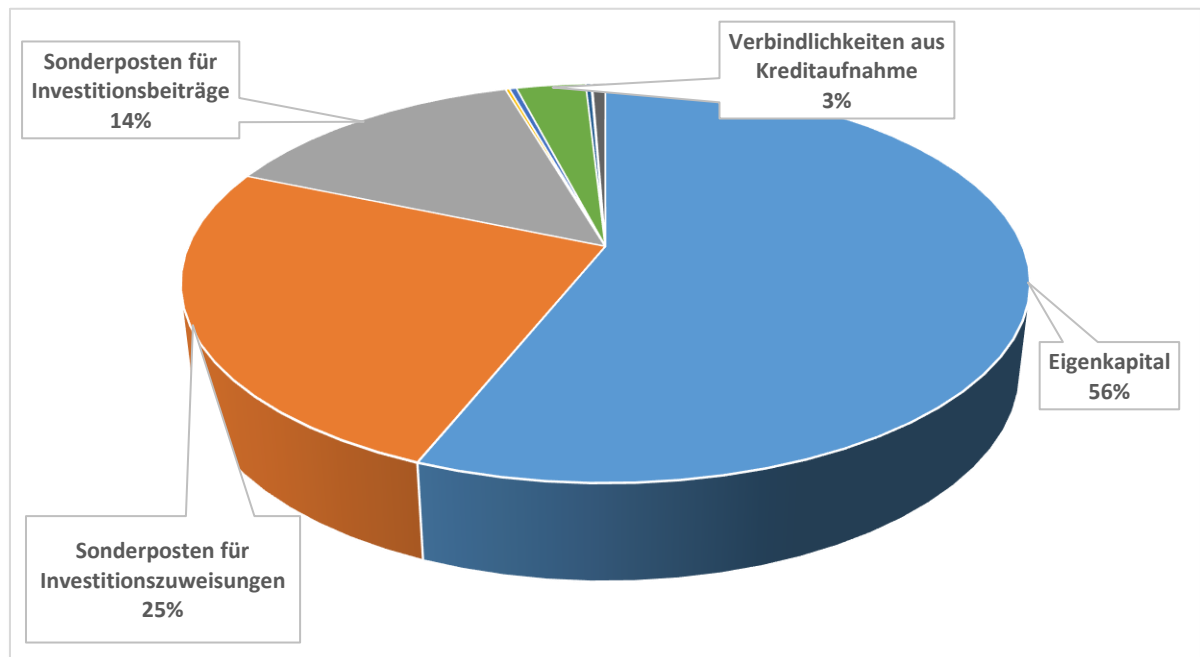
Von der Gemeinde geleistete Investitionszuschüsse sollen als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden.

Der Gemeinderat hat am 25.01.2017 in Sitzung Nr. 02/2017 für die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Simonswald den Verzicht auf den Ansatz früherer geleisteter Investitionszuschüsse nach § 62 Abs. 6 GemHVO in der Eröffnungsbilanz beschlossen.

## Passiva

Entsprechend § 52 Abs. 4 GemHVO enthält die Passivseite die Kapitalpositionen, die Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten sowie die passiven Rechnungsabgrenzungsposten. Die Passivseite einer Bilanz gibt somit Auskunft über die Mittelherkunft.

### Übersicht über die Mittelherkunft (Passivseite der Bilanz):



## 1. Eigenkapital

**17.288.241 Euro**

### 1.1 Basiskapital

**17.288.241 €**

*Bilanzposition: Passiva Nr. 1.1*

Das Basiskapital ist die sich in der Bilanz ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz (§ 61 Nr. 6 GemHVO). Beim Basiskapital handelt es sich insoweit um einen rechnerischen Saldo, der im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz erstmalig ermittelt wird. Hierin gehen auch die Kapitalzuschüsse, die nicht aufzulösen sind, auf.

Diese Saldogröße wird in den jeweiligen Jahresabschlüssen fortgeschrieben, z.B. durch die Abdeckung von Fehlbeträgen (§ 25 GemHVO) oder die Umbuchung aus der Ergebnisrücklage in das Basiskapital (§ 23 Satz 4 GemHVO). Daneben führen in der Regel Berichtigungen der

Eröffnungsbilanz nach § 63 GemHVO zu einer Änderung des Basiskapitals, da der „Gewinn und Verlust“ aus den Berichtigungen mit dem Basiskapital zu verrechnen ist.

Die Berichtigungen der Eröffnungsbilanz können nach § 63 Absatz 3 GemHVO letztmals im dritten der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden. Nach § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO wird die überörtliche Prüfung mit dem Bestätigungsvermerk der Rechtsaufsichtsbehörde abgeschlossen. Insoweit beginnt die Drei-Jahres-Frist erst mit dem Datum des Bestätigungsvermerks.

## **1.2 Rücklagen**

**0 €**

*Bilanzposition: Passiva Nr. 1.2*

Rücklagen sind im NKHR Teil des Eigenkapitals der Bilanz. Diese entsprechen nicht der bisherigen Allgemeinen Rücklage in der Kameralistik! Eine Überleitung der kameralen allgemeinen Rücklage ins NKHR gibt es nicht. Es wird nach den folgenden Rücklagenarten unterschieden (§ 23 GemHVO):

### **1.2.1 Ergebnisrücklagen**

#### **Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses**

Funktion: Aufnahme von Überschüssen aus dem ordentlichen Ergebnis, Abdeckung von künftigen Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses.

#### **Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses**

Funktion: Aufnahme von Überschüssen des Sonderergebnisses, Abdeckung von künftigen Fehlbeträgen des Sonderergebnisses.

Nach § 23 Satz 2 GemHVO können innerhalb der Ergebnisrücklagen Beträge, die von der Gemeinde für bestimmte Zwecke vorgesehen sind, als Davon-Positionen ausgewiesen werden. Beispiel: Ansammlung laufender Überschüsse zur späteren Finanzierung von Großinvestitionen, falls die entsprechende Liquidität auch tatsächlich verfügbar ist. Dies gilt jedoch nicht für die Eröffnungsbilanz.

Im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses können aus den Ergebnisrücklagen Beträge in das Basiskapital umgebucht werden.

### **1.1.2 Zweckgebundene Rücklagen:**

Es können zweckgebundene Rücklagen für rechtlich unselbstständige örtliche Stiftungen („Nettobetrag“ des Stiftungsvermögens (Differenz Aktiva-Passiva)) sowie für unbedeutendes Treuhandvermögen im Sinne von § 97 Abs. 2 GemO gebildet werden. Sogenannte Ansparrücklagen sind in Form von zweckgebundenen Rücklagen nicht mehr zulässig. Diese können als Davon-Positionen unterhalb der Ergebnisrücklagen (s.o.) ausgewiesen werden.

### **1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses**

**0 €**

*Bilanzposition: Passiva Nr. 1.3*

Fehlbeträge sind in der Eröffnungsbilanz keine ausgewiesen – wie bei den Ergebnisrücklagen können diese erst ab dem ersten Jahresabschluss entstehen.

## **2. Sonderposten**

**12.193.733 €**

*Bilanzposition: Passiva Nr. 2*

Sonderposten werden in der Bilanz zwischen dem Basiskapital und den Rückstellungen bilanziert. Damit wird verdeutlicht, dass sie weder eindeutig dem Eigenkapital noch dem Fremdkapital zugeordnet werden können.

Sonderposten stellen Deckungsmittel für Investitionen dar, die die Kommunen

- von Dritten ohne Rückzahlungsverpflichtung erhalten haben,
- nach der Brutto-Methode auf der Passivseite der Bilanz (Pos. 2) ausweisen und über die Nutzungsdauer des finanzierten Vermögensgegenstandes ertragswirksam auflösen (§ 40 Abs. 4 GemHVO).

Als Sonderposten wird auch der Wert von Vermögensgegenständen ausgewiesen, die die Kommune im Zuge eines unentgeltlichen Erwerbs erhalten hat.

Die ertragswirksame Auflösung über die (Rest-)Nutzungsdauer des finanzierten Vermögensgegenstands führt zu einer anteiligen Kompensation der aus der Nutzung des Vermögensgegenstandes resultierenden Abschreibung.

### **2.1 Sonderposten für (erhaltene) Investitionszuweisungen**

**7.797.342 €**

*Bilanzposition: Passiva Nr. 2.1, Kontengruppe 21, Kontenart 211*

Hierbei handelt es sich um Mittel, die die Kommune für die Finanzierung von Investitionen (Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen) erhalten hat. Anderweitige Zu-

wendungen (Schlüsselzuweisungen, Bedarfszuweisungen, Zuweisungen für laufende Zwecke) und allgemeine Umlagen, die der laufenden Verwaltungstätigkeit dienen bzw. zur freien Verfügung stehen, sind ergebniswirksam als Ertrag im Zuwendungsjahr im Ergebnishaushalt zu veranschlagen.

Für die kostenrechnenden Einrichtungen wurden die – in der Vergangenheit schon einmal auf die Richtigkeit überprüften – Zahlen aus der Anlagenbuchhaltung in die Eröffnungsbilanz übernommen. Zur Ermittlung bisher noch nicht bilanzierter Investitionszuweisungen wurden die jeweiligen Haushaltsrechnungen sowie die Zuschussakten gesichtet, insbesondere in den Bereichen Straßen- und Gehwegebau.

## **2.2 Sonderposten für (erhaltene) Investitionsbeiträge** **4.340.278 €**

*Bilanzposition: Passiva Nr. 2.2, Kontengruppe 21, Kontenart 212*

Als Investitionsbeiträge gelten die Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach §§ 20 ff KAG, § 33 KAG. Auch diese Werte wurden analog der in Ziffer 2.1 beschriebenen Vorgehensweise erhoben. Für die kostenrechnenden Einrichtungen waren auch hier die entsprechenden Zahlen schon in der bisherigen Anlagenbuchhaltung vorhanden.

Stundungen nach § 28 KAG (land-/forstwirtschaftliche oder kleingärtnerische Nutzung):

Sofern und solange die in § 28 KAG genannten Voraussetzungen vorliegen, sind die Beiträge zinslos zu stunden. Dennoch gilt der erhobene Beitrag als realisiert, d.h. es ist in der Bilanz ein Sonderposten auszuweisen und über die Nutzungsdauer des korrespondierenden Vermögensgegenstandes (Erschließungsbeitrag) bzw. dem durchschnittlichen Abschreibungssatz der Einrichtung (Anschlussbeiträge) aufzulösen.

Der in Bilanzposition 2.2 enthaltene Restbuchwert der nach § 28 KAG gestundeten Beiträge zum 31.12.2016 / 01.01.2017 beträgt 483.728 Euro.

## **2.3 Sonderposten für Sonstiges** **56.113 €**

*Bilanzposition: Passiva Nr. 2.3, Kontengruppe 21, Kontenart 219*

Hierzu zählen sämtliche Sonderposten in Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb, einschließlich Geldspenden mit investivem Verwendungszweck, sowie noch nicht aufgelöste Sonderposten (Sonderposten für Anlagen im Bau).

### 3. Rückstellungen

99.639 €

*Bilanzposition Passiva Nr. 3, Kontengruppe 28*

Rückstellungen sind für Aufwendungen zu bilden, die wirtschaftlich dem abzuschließenden Haushaltsjahr zuzuordnen, jedoch hinsichtlich ihrer Höhe und/oder Fälligkeit ungewiss sind. Mit einer Inanspruchnahme der Kommune muss ernsthaft zu rechnen sein. Rückstellungen dienen somit der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen, die erst in künftigen Haushaltsjahren zur Auszahlung führen. Dabei unterscheidet man in Pflichtrückstellungen und Wahlrückstellungen. Pflichtrückstellungen sind in § 41 GemHVO abschließend aufgeführt:

- Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen
- Unterhaltsvorschussrückstellungen
- Rückstellungen für die Stilllegung und Nachsorge von AbfalldPONien
- Gebührenausgleichsrückstellungen
- Altlastensanierungsrückstellungen
- Rückstellungen für drohende Verpflichtung aus Bürgschaften und Gewährleistungen

#### 3.4 Gebührenüberschussrückstellungen (*Pflichtrückstellung*)

93.539 €

Am Ende des Gebührenbemessungszeitraums entstehende Kostenüberdeckungen sind in den Gebührenkalkulationen der folgenden fünf Jahre zwingend gebührenmindernd zu berücksichtigen. Die Kostenüberdeckung hat damit den Charakter einer Verbindlichkeit gegenüber dem Gebührenzahler und ist daher bilanziell zu berücksichtigen.

#### 3.7 Steuerrückstellungen (*Wahlrückstellung*)

6.100 €

Bei im Haushalt geführten steuerpflichtigen Unternehmen und Einrichtungen, den sogenannten Betrieben gewerblicher Art, können ungewisse Verpflichtungen aus Steuerschuldverhältnissen bestehen, die als Steuerrückstellungen passiviert werden können. Steuerrückstellungen können für in Folgejahren zu erwartende Steuernachzahlungen gebildet werden. Steuernachzahlungen in Folgejahren können sowohl aus dem Unterschied zwischen den Steuervorauszahlungen und der zu erwartenden endgültigen Steuerschuld für ein Haushaltsjahr als auch aus Nachberechnungen im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung zu erwarten sein.

## **4. Verbindlichkeiten**

**1.064.230 €**

*Bilanzposition: Passiva Nr. 4, Kontengruppen 22, 23, 24, 25, 26, 27*

Verbindlichkeiten sind die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren, um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden. Diese sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten.

### **4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen**

**972.334 €**

*Kontengruppe 23*

Hier sind die Verbindlichkeiten aus Darlehen der Gemeinde zum Bilanzstichtag gelistet. Kredite sind nur in Höhe des Rückzahlungsbetrages zu passivieren.

### **4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

**74.953 €**

*Kontengruppe 25*

Hierzu zählen die Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen, die von der Gegenseite erfüllt sind, aber von der bilanzierenden Kommune noch nicht, d.h. z.B. die Rechnung von der Kommune noch nicht bezahlt ist. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Kommune ein Zahlungsziel ausschöpft.

Als vertragliche Vereinbarungen kommen insbesondere Kauf- und Werkverträge sowie Dienstleistungsverträge in Betracht.

Forderungen an Dienstleister oder Lieferanten dürfen auf Grund des Saldierungsverbots nicht mit Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen verrechnet werden.

Die Kommune setzt den ausstehenden Rechnungsbetrag einschließlich Umsatzsteuer als Verbindlichkeit an. Es gilt also das Bruttoprinzip.

### **4.6 Sonstige Verbindlichkeiten**

**16.942 €**

*Kontengruppe 27*

Unter Sonstige Verbindlichkeiten versteht man einen Sammel- und Auffangposten.

Zu den sonstigen Verbindlichkeiten gehören auch die antizipativen Abgrenzungen, soweit sie nicht schon einer spezielleren Verbindlichkeitenposition zugeordnet worden sind. Dabei handelt es sich um Leistungen auf vertraglicher oder gesetzlicher Basis, bei denen der Aufwand vor und die zugehörige Auszahlung nach dem Jahresabschlussstichtag liegt.

Die Verbindlichkeiten sind in Höhe der tatsächlichen Zahlungsverpflichtung zu bilanzieren.

Sachleistungsverbindlichkeiten sind mit dem Betrag anzusetzen, der erforderlich wäre, um die Sachleistung in Geldzahlung abzulösen.

## **5.0 Passive Rechnungsabgrenzungsposten**

**183.402 €**

### *Kontengruppe 29*

Hierunter fallen Einnahmen (z.B. im Voraus erhaltene Miete, Pacht, Zinsen u.a.), die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr zugeflossen sind, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich zuzurechnen sind. Bei (nahezu) jährlich gleichbleibenden Beträgen kann von einer Abgrenzung abgesehen werden.

Zum Bilanzstichtag sind die betreffenden Ertragskonten durch eine „Passive Rechnungsabgrenzung“ zu berichtigen.

Die passive Rechnungsabgrenzung betrifft in Simonswald hauptsächlich die Grabnutzungsgebühren. Die in einem Betrag eingehenden Beträge werden darüber auf die Dauer der Grabnutzung aufgeteilt.

## **Sonstige Pflichtangaben gemäß § 53 Abs. 2 GemHVO**

### **1. Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die vorliegende Eröffnungsbilanz wurde nach den zum Bewertungs- und Aufstellungszeitpunkt geltenden Vorschriften und Richtlinien aufgestellt. Weitere Angaben sind für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz zu diesem Punkt (noch) nicht relevant

### **2. Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten**

Die auf der Aktivseite der Bilanz aufgeführten Vermögensgegenstände sind ausschließlich nach Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Zinsen für Fremdkapital wurden nicht einbezogen.

### **3. Anteil an den Pensionsrückstellungen des KVBW**

Nach Artikel 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts bildet der Kommunale Versorgungsverband – KVBW für seine Mitglieder Rückstellungen für die Pensionsverpflich-

tungen auf Grund von beamtenrechtlichen und vertraglichen Ansprüchen. Die Pensionsrückstellungen sind in der Bilanz des Versorgungsverbandes nachzuweisen, eigene Rückstellungen sind im Rahmen der Eröffnungsbilanz durch die Gemeinde Simonswald nicht zu bilden. Der auf die Gemeinde Simonswald entfallende Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband auf Grund von § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Rückstellungen ist in einem Anhang zur Bilanz darzustellen (§ 53 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO).

Gemäß der Mitteilung des KVBW beträgt der Anteil der Gemeinde Simonswald an der Rückstellung zum Stand 01.01.2017: **1.546.178 Euro**.

#### **4. Entwicklung der Liquidität im Haushaltsjahr**

Da es sich vorliegend um die Eröffnungsbilanz handelt, kann noch keine Liquiditätsentwicklung dargestellt werden. Dies erfolgt zum ersten Mal mit dem Jahresabschluss 2017.

#### **5. Haushaltsübertragungen und Kreditermächtigungen**

Im letzten kameralen Haushalt wurden keine Haushaltsreste gebildet. Die für die laufenden Investitionsmaßnahmen benötigten Mittel wurden regulär als Ausgabemittel im Finanzhaushalt 2017 veranschlagt. Eine Aussage zu den im Vorjahr nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen kann im NKHR auch hier erst nach Ablauf des ersten Produktivjahres zum 31.12.2017 gemacht werden. Die im kameralen Haushalt des Jahres 2016 veranschlagte Kreditermächtigung (155.000 Euro) wurde weder 2016 noch 2017 in Anspruch genommen.

#### **6. Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 42 GemHVO)**

Gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO sind die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre nicht nur unter der Bilanz aufzuführen (§ 42 GemHVO), sondern zusätzlich auch im Bilanzanhang. Es handelt sich hierbei insbesondere um Bürgschaften, Gewährleistungen, eingegangene Verpflichtungen und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Haftungsverhältnisse, letztere wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen. Ein Wahlrecht wie bei Kapitalgesellschaften, ob diese Angaben unterhalb der Bilanz vermerkt werden oder im Anhang, besteht für Kommunen nicht.

## 6.1 Bürgschaften

Begünstigter	Zweck	Bürgschaftsbetrag
Skiclub Kandel, Waldkirch	Absicherung Betrieb Schwarzmooslift gegenüber Land BW zusammen mit den drei weiteren Anliegergemeinden	1.049,00 Euro Übernahme am: 2007
Musikverein Obersimonswald e.V.	Ausfallbürgschaft Darlehen an MVO – Renovierung Anbau Pavillon Obersimonswald	20.000,00 Euro Übernahme am: 24.06.2013 Ende am: 15.05.2023
Verschiedene Hauseigentümer	Ausfallhaftung Wohnungsbau-darlehen – L-Bank	230.131,01 Euro

## 6.2 In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen

Da es sich vorliegend um die NKHR-Eröffnungsbilanz handelt können Aussagen zu in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen erst ab der Schlussbilanz des Jahres 2017 gemacht werden.

Weitere nach § 42 GemHVO aufzuführende Vorbelastungen liegen zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2017 nicht vor.

## 7. Gemeindeorgane zum 01.01.2017

### **Bürgermeister und Vorsitzender Gemeinderat:**

Schonefeld, Stephan

### **Mitglieder Gemeinderat:**

Brugger, Ferdinand (CDU)

Helmle, Norbert (CDU)

Schulz, Karoline (CDU)

Schwär, Michael (CDU)

Weis, Erwin (CDU)

Bär, Rainer (FWV)  
 Ruf, Bernhard (FWV)  
 Stratz, Franz-Paul (FWV)  
 Wehrle, Carina (FWV)  
 Kolb, Horst (ÖLS)  
 Nopper, Joachim (ÖLS)  
 Weis, Richard (ÖLS)

## Sonstige Pflichtangaben nach der Gemeindeordnung (GemO)

### Mündelvermögen

Nach § 97 Abs. 3 Abs. 3 GemO sind Mündelvermögen abweichend von § 97 Abs. 1 und 2 GemO im Jahresabschluss gesondert nachzuweisen – die Gemeinde Simonswald nimmt diesen Nachweis hier im Bilanzanhang vor.

Derzeit verwaltet die Gemeinde kein Mündelvermögen.

### Anlage 1 Vermögensübersicht zum 01.01.2017

Beträge in Euro

<b>Vermögen</b>		<b>30.817.394</b>
<b>1.</b>	<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>180.289</b>
<b>2.</b>	<b>Sachvermögen (ohne Vorräte)</b>	<b>28.035.550</b>
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Recht	4.934.581
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5.641.128
2.3	Infrastrukturvermögen	15.592.019
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	22.913
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	394.414
2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	215.235
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	916.867
2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	280.244

<b>3.</b>	<b>Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)</b>	<b>2.601.555</b>
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	26.000
3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	4.577
3.4	Ausleihungen	1.500
3.5	Wertpapiere	1.235

## Anlage 2 Forderungsübersicht zum 01.01.2017

Beträge in Euro

Forderungsart	
Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	912.102
Privatrechtliche Forderungen	50.552
<b>Forderungen insgesamt</b>	<b>2.517.690</b>

## Anlage 3 Schuldenübersicht zum 01.01.2017

Beträge in Euro

Art der Schulden	Gesamtbetrag	davon mit einer Restlaufzeit von		
	zum 01.01.2017	bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
1.1 Anleihen				
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	972.334,39			972.334,39
1.2.1 Bund				
1.2.2 Land				
1.2.3 Gemeinden und Gemeindeverbände				
1.2.4 Zweckverbände und dergleichen				

1.2.5 Kreditinstitute	972.334,39			972.334,39
1.2.6 sonstige Bereiche				
<b>1.3 Kassenkredite</b>				
<b>1.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften</b>				
<b>1. Gesamtschulden Kernhaushalt</b>	<b>972.334,39</b>			<b>972.334,39</b>

Nachrichtlich:

**Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung** (Angaben jeweils für einzelne Sondervermögen)

2.1 Anleihen				
2.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen				
2.3 Kassenkredite				
2.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften				
<b>2. Gesamtschulden Sondervermögen mit Sonderrechnung</b>				

**Gesamtschulden von Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung**

*Beträge in Euro*

3.1 Anleihen				
3.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	972.334,39			972.334,39
3.3 Kassenkredite				
3.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften				
Zwischensumme 3.1 + 3.2 + 3.3 + 3.4	<b>972.334,39</b>			<b>972.334,39</b>
abzüglich Schulden zwischen Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung				
<b>3. Konsolidierte Gesamtschulden</b>	<b>972.334,39</b>			<b>972.334,39</b>

## Anlage 4 Beteiligungsübersicht

<b>Anteile an verbundenen Unternehmen + sonstige Beteiligungen</b>	<b>01.01.2017</b>
Elztal- und Simonswäldertal Tourismusverwaltungs GmbH – Stammeinlage	6.500,00 Euro
Elztal- und Simonswäldertal Tourismus GmbH & Co. KG – Stammeinlage	19.500,00 Euro
Beschäftigungsgesellschaft 48° Süd gGmbH	1.800,00 Euro
Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken (KIVBF)	2.377,26 Euro
Badischer Gemeindeversicherungsverband (BGV)	400,00 Euro